

hier: Verwaltungsstandpunkt zum Antrag der SPD-Stadtratsfraktion -Wahlwerbesatzung-

<p>Vorschlag der SPD</p>	<p>SN der Verwaltung</p>	<p>Änderungsvorschlag - <i>Ergänzungen der Verwaltung in Rot hervorgehoben</i> - <i>Streichungsvorschläge gestrichen</i></p>
<p>Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), des § 18 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 302) und des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende Wahlwerbesatzung der Stadt Eisenach beschlossen:</p>		
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Wahlwerbesatzung gilt innerhalb der geschlossenen Ortslage auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Kernstadt und den Ortsteilen der Stadt Eisenach für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide).</p> <p>(2) Diese Satzung gilt auch für das Abhalten von Informationsständen (Wahlkampfstände) während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und Abstimmungen.</p> <p>(3) Die Wahlwerbung während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und Abstimmungen stellt eine Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dar.</p>	<p>(2) Die Aufstellung von Informationsständen, Tischen o. ä. in Fußgängerbereichen ist bereits eine erlaubnispflichtige Sondernutzungen gem. StVO und bedarf der Erlaubnis gem. § 46 Abs. 1 StVO Deshalb Streichung</p>	<p>(2) Diese Satzung gilt auch für das Abhalten von Informationsständen (Wahlkampfstände) während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und Abstimmungen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>1. Wahlkampfzeit Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens zwei Monate vor dem Wahltag und endet mit diesem. Die Anbringung von Wahlwerbung wird ab zwei Monaten vor dem Wahltermin zugelassen.</p> <p>2. Berechtigte Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat der Stadt Eisenach, im Thüringer Landtag, im Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament vertreten sind. Berechtigte sind auch Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen, zugelassene Einzelbewerber sowie Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Kommunalwahlen und Wahlen zum Thüringer Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.</p> <p>3. Werbeträger Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakate. Sie sollen aus witterungsbeständigem und wiederverwertbarem Material bestehen. Hängeplakate</p>	<p>Nach Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt die Zulassung durch die Wahlausschüsse. Ziel der Wahlwerbesatzung soll lt. Begründung den Umfang der Wahlwerbung einzuschränken. Insoweit wird hier auch die Begrenzung der Wahlkampfzeit auf max. sechs Wochen vorgeschlagen</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Wahlkampfzeit Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werben, die für die jeweilige Wahl zugelassen sind. auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens zwei Monate sechs Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem. Die Anbringung von Wahlwerbung wird ab zwei Monate sechs Wochen vor dem Wahltermin zugelassen.</p>

<p>dürfen die Größe DIN-A1 nicht überschreiten. Die Werbung mit Großflächenplakaten ist nur in der Wahlkampfzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet.</p> <p>4. Wahlkampfstände Wahlkampfstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind transportable Stände mit einer Größe von maximal 9 m², die Berechtigte zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten sowie über Ziele von Volks- und Bürgerentscheiden aufstellen. Wahlkampfsondermobile (Fahrzeuge) unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Wahlwerbesatzung.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Anforderungen an die Wahlwerbung</p> <p>(1) Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger dürfen die Sicherheit des Verkehrs sowie der Verkehrsfluss nicht behindert oder gefährdet werden. Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mindestens mit einer Bodenfreiheit von 2,50 m (Unterkante) erfolgen.</p> <p>(2) An einem Mast oder einer Straßenlaterne dürfen nicht mehr als vier Plakate angebracht werden.</p> <p>(3) Plakate dürfen nicht an Bäumen, an technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafostationen) und Wartehäuschen angebracht werden.</p> <p>(4) Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Das Anbringen von Plakaten in Kreuzungsbereichen (Mindestabstand 20 m) ist unzulässig.</p>	<p>(2) Klarstellung, dass es sich hier um Doppelplakate handelt. In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass Plakate auch mit Wickeldraht befestigt wurden, welches Beschädigungen an der Oberfläche von Masten usw. verursachte</p> <p>(4) Bereits bestehendes Verbot in § 33 Abs. 2 StVO – deshalb Streichung</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Anforderungen an die Wahlwerbung/Verbote</p> <p>(2) An einem Mast oder einer Straßenlaterne dürfen nicht mehr als vier Plakate (2 Doppelplakate) angebracht werden. Die Befestigungsmaterialien dürfen keine Beschädigungen an Masten oder Straßenlaternen verursachen.</p> <p>(4) Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Das Anbringen von Plakaten in Kreuzungsbereichen (Mindestabstand 20 m) ist unzulässig.</p> <p>(7) Am Wahltag dürfen Werbeträger nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume</p>

<p>(5) Plakate und Wahlkampfstände dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Dies gilt auch für aufgestellte Werbeelemente im Fußgängerbereich.</p> <p>(6) <i>Die Anzahl der Wahlplakate pro Berechtigter wird in der Kernstadt und den Ortsteilen gemäß eines Verteilerschlüssels festgelegt. Insgesamt dürfen maximal 1.500 Plakate und Werbeträger angebracht werden.</i></p> <p>(7) Am Wahltag dürfen Werbeträger nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden (Mindestabstand 50 m). Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.</p> <p>(8) Werbeträger sind bis spätestens 14 Tage nach Ablauf der Wahlkampfzeit bzw. des Volks- oder Bürgerentscheids ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen.</p>	<p>(6) Siehe hierzu ausführliche SN des Ordnungsamtes</p> <p>(7) Das Thüringer Wahlgesetz (§ 33 Abs. 1) schreibt 100 Meter Abstand zu Wahllokalen vor</p> <p>(8) Insbesondere in der Nachwahlkampfzeit kommt es zu Beschwerden von Bürgern über noch hängende Plakate. Insoweit und vor dem Hintergrund der Verschandelung des Stadtbildes ist die Frist von 14 Tagen zu lang, zumal erst danach die Verw. erst Kontrollen beginnen kann und Parteien zur Abnahme „vergessener“ Wahlkampfplakattierung auffordern kann. Vorschlag 8 Tage</p> <p>(9) Seit mehreren Jahren hat es sich bewährt und wird auch akzeptiert, dass nicht im Bereich des Marktplatzes, der Karlstr. und der Querstr. plakatiert wird.</p>	<p>befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden (Mindestabstand 50 m). Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.</p> <p>(7) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet sowie im Umkreis von etwa 50 Metern von den unmittelbaren Zugängen jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Soweit in den Wahlgesetzen darüber hinausgehende Regelungen bestehen, finden diese Anwendung.</p> <p>(8) Werbeträger sind bis spätestens 14 8 Tage nach Ablauf der Wahlkampfzeit bzw. des Volks- oder Bürgerentscheids ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen</p> <p>(9) Im Bereich des Marktplatzes, der Karlstr. und Querstr. ist das Anbringen von Wahlplakaten verboten! Soweit auf dem Marktplatz eine Wahlkampfveranstaltung durchgeführt wird, darf hierfür im Bereich des Marktplatzes max. eine Woche vorher plakatiert werden. Im Umkreis von 50 Metern an Kindergärten und Schulen ist auf Wahlwerbung in jeder Form verboten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Genehmigungspflicht</p> <p>Die Errichtung bzw. das Aufstellen von Großflächenplakaten sowie das Abhalten von Wahlkampfständen im</p>	<p>Siehe Anmerkung zu § 1 Abs. 2</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Genehmigungspflicht</p> <p>Die Errichtung bzw. das Aufstellen von Großflächenplakaten sowie das Abhalten von Wahlkampfständen im</p>

<p>Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Stadtverwaltung Eisenach. Die Anträge sind rechtzeitig, spätestens 14 Tage vorab bei der Stadtverwaltung Eisenach einzureichen. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden.</p>	<p>„Vorab“ ist zu unbestimmt, deshalb wurde „vor Beginn der Wahlkampfzeit“ eingefügt. Dies dient auch der besseren Koordination, da ansonsten ggf. auch ein Verteilerschlüssel nicht berechnet werden kann</p>	<p>Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Stadtverwaltung Eisenach. Die Anträge sind rechtzeitig, spätestens 14 Tage vorab vor Beginn der Wahlkampfzeit bei der Stadtverwaltung Eisenach einzureichen. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Verteilerschlüssel</p> <p>(1) <i>Der Verteilerschlüssel für die Parteien und Wählergruppen bestimmt sich nach dem letzten Wahlergebnis der Wahl, für die die Wahlwerbung durchgeführt wird.</i></p> <p>(2) <i>Jeder an der Wahl teilnehmenden Partei oder Wählergruppe stehen als Mindestschlüssel 5 v.H. am Anteil aller Plakate und Werbeträger zu. Die übrigen Werbeträger werden nach Maßgabe des Absatzes 1 verteilt.</i></p> <p>(3) <i>Für Landrats-, Bürgermeister- und Ortsteilbürgermeisterwahlen wird abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 festgelegt, dass jede/r Berechtigte die gleiche Anzahl an Werbeträgern erhält.</i></p>	<p>Siehe hierzu ausführliche SN des Ordnungsamtes</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Beseitigung von Werbeträgern</p> <p>Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger, Wahlkampfstände oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernte Werbeträger sind im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadtverwaltung Eisenach zu beseitigen und in amtlichen Gewahrsam zu nehmen. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung von unerlaubt angebrachten Werbeträgern werden mittels Kostenbescheid erhoben. Pro entferntem Plakatpaar (A1) werden 50,00 Euro und pro entferntem Großflächenplakat 500,00 Euro in Rechnung gestellt.</p>	<p>Es können bei einer unmittelbaren Ausführung oder Ersatzvornahme nur die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet werden. Insoweit ist die Pauschale nicht zulässig. Im Rahmen von begleitenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Erlass von Verwarn- oder Bußgeldern kann dies sanktioniert werden bzw. mittels Kostenbescheid die tatsächlich entstanden Kosten erhoben werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beseitigung von Werbeträgern</p> <p>Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger, Wahlkampfstände oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernte Werbeträger sind im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadtverwaltung Eisenach zu beseitigen und in amtlichen Gewahrsam zu nehmen. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung von unerlaubt angebrachten Werbeträgern werden mittels Kostenbescheid erhoben und bemessen sich nach tatsächlichen Verwaltungs- und Arbeitsaufwand für Beseitigung und ggf. Lagerung. Pro entferntem Plakatpaar (A1) werden 50,00 Euro und pro entferntem Großflächenplakat 500,00 Euro in Rechnung gestellt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Gebühren und Kosten</p> <p>Sondernutzungen nach dieser Satzung sind verwaltungskostenfrei</p>	<p>Gem. § 5 Abs. 1 b der „Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Eisenach sind Parteien usw. bereits jetzt von den Gebühren der Sondernutzung befreit.</p> <p>Grundsätzlich ist zwischen den Gebühren für die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes und den Verwaltungsgebühren zu differenzieren.</p> <p>Mit der Sondernutzungsgebühr werden die Vorteile der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Straßennutzung abgegolten, mit der Verwaltungsgebühr hingegen die Kosten der zuständigen Behörde für die Bearbeitung des Antrags auf Erlaubniserteilung.</p> <p>Die Umsetzung dieser Satzung bedeutet einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand, wird hier, insbesondere vor dem Hintergrund der finanziellen Lage der Stadt Eisenach, die Erhebung einer Verwaltungsgebühr empfohlen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gebühren und Kosten</p> <p>Sondernutzungen nach dieser Satzung sind verwaltungskostenfrei</p> <p>(1) Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze werden <u>nicht</u> erhoben.</p> <p>(2) Verwaltungsgebühren werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Sorgfaltspflichten</p> <p>Die Erlaubnisnehmerin ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst zu errichten und zu erhalten. Sie hat ihr Verhalten und die Werbeträger so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie muss die von ihr erstellten Werbeträger sowie die ihr überlassenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.</p> <p>Die Erlaubnisnehmerin hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen im Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist.</p>		

<p style="text-align: center;">§ 9 Schadenshaftung</p> <p>(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Mit der Einräumung einer Sondernutzung übernimmt die Stadt Eisenach keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Erlaubnisnehmern eingebrachten Sachen.</p> <p>(2) Die Erlaubnisnehmerin haftet gegenüber der Stadt Eisenach für alle von ihr bzw. durch von ihr mit der Verrichtung beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angemeldete Arbeiten. Sie tritt in Haftung gegenüber der Stadt Eisenach für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihr beauftragten Personen ergeben. Sie hat die Stadt Eisenach von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Eisenach erhoben werden.</p> <p>(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Stadt Eisenach ist durch die Erlaubnisnehmerin von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>	<p>Formell kann eine Stadt auch als Gemeinde bezeichnet werden. Hier sollte aus Verwaltungssicht der Begriff „Stadt“ verwendet werden. Es erschließt sich nicht, warum die Stadt (Gemeinde) für Schäden haften soll. Deshalb wurde das Wort nicht eingefügt. Ebenso wurde der letzte Halbsatz gestrichen.</p> <p>Im Absatz 2 wurde eine Präzisierung vorgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Schadenshaftung</p> <p>(1) Die Gemeinde Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Mit der Einräumung einer Sondernutzung übernimmt die Stadt Eisenach keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Erlaubnisnehmern eingebrachten Sachen.</p> <p>(2) Die Erlaubnisnehmerin haftet gegenüber der Stadt Eisenach für alle von ihr bzw. durch von ihr mit der Verrichtung beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angemeldete Arbeiten bzw. entstandene Schäden an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie deren Ausstattung. Sie tritt in Haftung gegenüber der Stadt Eisenach für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihr beauftragten Personen ergeben. Sie hat die Stadt Eisenach von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Eisenach erhoben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 die Anforderungen an die Wahlwerbung nicht einhält, 	<p>Die Sorgfaltspflichten sind in § 8 normiert – insoweit muss hier eine Änderung erfolgen.</p> <p>Generell sollten hier die Tatbestände einzeln aufgeführt werden. Auf eine</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 die Anforderungen an die Wahlwerbung nicht einhält,

<p>2. die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 7 nicht nachkommt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst errichtet oder erhält.</p> <p>(2) Gemäß § 50 ThürStrG sowie § 19 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils aktuellen Fassung kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p>	<p>detaillierte Darstellung wurde zunächst verzichtet, da hier ggf. noch Satzungsänderungen zu erwarten sind.</p>	<p>2. die den Sorgfaltspflichten i. S. d. § 7 8 nicht nachkommt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst errichtet oder erhält.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>		